

GRABMALE / BEPFLANZUNG

a) Grundsätze:

Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wachhält und eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

b) Bewilligungspflicht:

Für das Aufstellen der Grabzeichen bedarf es einer Bewilligung des Friedhofsvorstehers. Mit dem Gesuch ist eine Skizze im Massstab 1:10 einzureichen, mit Angabe der Masse, Art und Farbe des verwendeten Materials sowie der Beschriftung und der Bearbeitungsweise.

c) Werkstoffe:

Als Werkstoffe zugelassen sind:

Naturstein, Holz, Schmiedeeisen (nichtrostend bearbeitet und behandelt) und nicht serienmässig hergestellte Bronze.

Als Werkstoffe ausgeschlossen sind:

Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnliche ungünstig wirkende Materialien.

d) Bearbeitung und Formen:

Die Bearbeitungsweise soll sich dem Charakter des Materials anpassen. Grosser Wert ist auf eine gute Schrift zu legen. Die Grabmale sollen in ihren Formen schlicht sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linien und gute Grössenverhältnisse zu legen.

Hochglanzpolierte oder glänzend geschliffene Steine sind nicht erlaubt.

e) Schrift und Schmuck:

Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich im Grabmal harmonisch einfügen.

Fotografien, Serienprodukte und auffällig in Erscheinung tretende Schriften sind nicht erlaubt.

Der Ersteller kann seinen Namen unauffällig seitlich unten auf dem Grabmal anbringen. Er darf nicht werbewirksam sein. Namensplaketten sind nicht gestattet.

f) Masse:

Die Höchst-/Mindestmasse der Grabmale betragen:

Grabart	Höhe maximal	Breite maximal	Dicke	Länge maximal
Erdbestattung				
Erwachsene, stehend	110 cm	55 cm	min. 12 cm	-
Erwachsene, liegend	-	50 cm	max. 20 cm	60 cm
Kinder, stehend	70 cm	45 cm	min. 12 cm	-
Kinder, liegend	-	40 cm	max. 20 cm	35 cm
Urnen, stehend				
Urnen, stehend	90 cm	45 cm	min. 12 cm	-
Urnen, liegen				
Urnen, liegen	-	40 cm	max. 20 cm	50 cm

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden. Die liegenden Platten müssen ein Gefälle von 10 % aufweisen. Kreuze als Grabmal dürfen die obigen Höhenmasse um 10 cm und die Breitenmasse um 5 cm überschreiten.

Die maximalen Höhenmasse sollen in der Regel um nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

g) Setzen der Grabzeichen:

Die Grabmale dürfen bei Erdbestattung frühestens neun Monate nach der Beerdigung fachgerecht gesetzt werden.

h) Grabbepflanzung:

Die Bepflanzung der Gräber erfolgt durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Auftraggeber oder der Erben. Es ist eine Pauschalabgeltung an die Gemeindeverwaltung zu entrichten oder aber ein Grabfonds einzurichten.

Den Auftraggebern oder Erben steht es jedoch frei, die Gräber im Rahmen der Ortsüblichkeit selbst zu bepflanzen und zu unterhalten oder diese Arbeiten einem Gärtner ihrer Wahl zu übertragen.